

# 1. Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung Mdl

(Stand: 01.03.2004)

(Beträge in EURO)

## 1.1 Feiertagsrecht

- 1.1.1. Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 14 des Hessischen Feiertagsgesetzes ..... Festsetzung im Einzelfall  
27,00 bis  
.....825,00
- 1.1.2. Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Portalwaschanlagen nach § 14, Abs. 2 ..... 275,00 bis  
..... 1.100,00

## 1.2 Bestattungswesen

- 1.2.1 Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen) .....27,00
- 1.2.2. Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen) .....27,00
- 1.2.3. Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung .....25,00

## 1.3. Einwohnermeldewesen

(Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetzes)

- 1.3.1 Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3
- 1.3.1.1 bis 13 Einwohner je Einwohner .....8,00
- 1.3.1.2. 14 bis 50 Einwohner ..... 115,00
- 1.3.1.3. 51 bis 100 Einwohner ..... 168,00
- 1.3.1.4 über 100 Einwohner .....225,00
- 1.3.2 Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2
- 1.3.2.1 soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt je Einwohner .....8,00
- 1.3.2.2 automatisierte Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 (Sammel- oder Stapelauskünfte auch aufgrund von Online-Anfragen je Einwohner .....5,00

- 1.3.3. Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Einwohner .....55,00
- 1.3.4. Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, zusätzlich zu Nr. 1.3.7. je Einwohner ..... 170,00
- 1.3.5. Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1, S. 3
- 1.3.5.1 Auskunfterteilung je Auskunft ..... Festsetzung  
 Datenübermittlung je Übermittlung .....im Einzelfall  
 ..... 27,00 bis 550,00
- 1.3.5.2 neben der Gebühr nach Nr. 1.3.5.1.  
 sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen ..... in voller Höhe
- 1.3.6. Melderegisterauskünfte oder Datenermittlungen an den kirchlichen Suchdiensten, den internationalen Suchdiensten den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe .....gebührenfrei
- 1.3.7. Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung je Bescheinigung.....8,00
- 1.3.8.1 wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung..... 55,00
- 1.3.8.2. amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 .....gebührenfrei
- 1.4. **Personalausweiswesen**
- Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise)
- 1.4.1 Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises ..... 11,00
- 1.4.2. Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird ..... 9,00
- 1.4.3 Ausstellung eines fälschungssicheren maschinenlesbaren vorläufigen Personalausweises ..... 15,00



1.7.2 Ausnahme nach § 9 Abs. 3 (für gewerbliche Zwecke)..... 1.000,00

## **1.8 Fundrecht**

1.8.1 Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB).....6,00

## **1.9 Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde**

1.9.1. Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes  
nach § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 (für 2 oder 4 Jahre)..... 137,00 bis 275,00

1.9.2. Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines Hundes  
nach § 3 Abs. 2 Satz 1..... 55,00 bis 110,00

1.9.3 Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen  
Hundes in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 ..... 82,00 bis 165,00

1.9.4 Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu  
Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2 ..... 55,00 bis 165,00

## **2.1 Amtshandlungen nach dem H S O G**

Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8  
bei einem Zeitaufwand

2.1.1. bis zu 1 Stunde je Einzelfall.....60,00

2.1.2. über 1 Stunde .....nach Zeitaufwand

Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand

2.1.3. bis zu ¼ Stunde .....gebührenfrei

2.1.4. über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde im Einzelfall..... 60,00

2.1.5. über 1 Stunde .....nach Zeitaufwand

Verwahrung sichergestellter Gegenstände

2.1.6. Krafträder .....3,30  
..... je Tag, mind. 16,00

2.1.7. Kfz. bis 7,5 t .....6,60  
..... je Tag mind. 16,00

2.1.8. Kfz. über 7,5 t .....11,00  
..... je Tag, mind. 16,00

2.1.9. sonstige Gegenstände .....0,60  
..... je Tag, mind. 16,00

Ersatzvornahme nach § 49 bei einem Zeitaufwand

2.1.10	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall.....	60,00
2.1.11.	über 1 Stunde	.....nach Zeitaufwand	

## 2. Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung MWVL <sup>1</sup>

3.1.	<b>Gewerbe</b>	
3.1.1.	Empfangsbescheinigung für die Anzeige einer Gewerbean-, ab- oder Ummeldung (§ 15 (1) GewO) .....	22,00 EURO
3.1.2.	Bescheinigung über die Ausübung eines Gewerbes .....	5,00 EURO
3.1.3.	Auskunft aus dem Gewerberegister (ohne örtl. Ermittlungen) jeweils .....	22,00 EURO
	(mit örtl. Ermittlungen) jeweils .....	33,00 EURO
	über einen bestimmbaren Personenkreis, Gruppenauskunft je Person .....	10,00 EURO
	mindestens .....	75,00 EURO
3.1.4.	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen .....	1.000,00 EURO
3.1.5.	Erlaubnis f. einmalige Vorführungen nach Ziff. 3.1.4 .....	120,00 EURO
3.1.6.	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten .....	1.300,00 EURO
3.1.7.	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes .....	80,00 EURO
3.1.8.	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels mit Gewinnmöglichkeit .....	1.300,00 EURO
3.1.9.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens .....	3.400,00 EURO
3.1.10.	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers .....	1.100,00 EURO
3.1.11.	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes .....	1.300,00 EURO
3.1.12.	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte .....	1.600,00 EURO
3.1.13.	Festsetzung eines Wochen- Spezial- oder Jahrmarktes für gewerbliche Veranstalter der einmalig stattfindet .....	700,00 EURO
	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll .....	4.500,00 EURO
3.1.14.	Festsetzung einer Ausstellung für gewerbliche Veranstalter die einmalig stattfindet .....	1.000,00 EURO
	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll .....	7.000,00 EURO

<sup>1</sup> in der Fassung vom 23.06.2004, in Kraft getreten am 01.07.2004

3.1.15. Änderung und Aufhebung einer Festsetzung  
für gewerbliche Veranstalter ..... 150,00 EURO

3.1.16.	Ausstellung oder Verlängerung einer Reisegewerbekarte	
	- für 3 Jahre .....	150,00 EURO
	- für 5 Jahre .....	250,00 EURO
	- unbefristet.....	550,00 EURO
3.1.17.	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte .....	45,00 EURO
3.1.18.	Nachträge in der Reisegewerbekarte.....	80,00 EURO
3.1.19	Legitimationskarte.....	100,00 EURO
3.1.20.	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbescheinigung .....	22,00 EURO
3.1.21	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messe, Ausstellungen, öffentl. Festen oder aus bes. Anlass und Ausnahme von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für bes. Veranstaltungen .....	140,00 EURO
3.1.22.	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe .....	220,00 EURO
3.1.23.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe.....	320,00 EURO
3.1.24.	Entgegennahme der Anzeige eines Wanderlages .....	250,00 EURO
	bis zu 3 Stunden Dauer .....	20,00 EURO
3.2.	<b>Gaststätten</b>	
3.2.1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Schank- und Speisegaststätte	Grundgebühr 500,00 EURO zuzüglich 7,50 EURO
	je qm Schank -und Speiseraumfläche inkl. konzess. Freiflächen	max. 20.000,00 EURO
3.2.2.	Erlaubnis zum Betrieb eines Beherbergungsbetriebes.....	Grundgebühr 500,00 EURO pro Bett. zuzüglich 40,00 EURO max. 20.000,00 EURO
3.2.3.	Erlaubnis zum Betrieb einer Diskothek oder eines Tanzlokals.....	Grundgebühr 1.800,00 EURO zzügl. 15,00 EURO
	je qm Nutzfläche (Schank- u. evtl. Speiseraumfläche, Tanzfläche) incl. konzess. Freifläche	max. 20.000,00 EURO
3.2.4.	Vorläufige Erlaubnis.....	10 % v. Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.3.

3.2.5.	Stellvertretererlaubnis .....	50 % v. Ziffer 3.2.1. bis Ziffer 3.2.3. ..... max. 5.200,00 EURO
3.2.6.	Vorl. Stellvertretererlaubnis .....	10 % v. Ziffer 3.2.5.
3.2.7.	Gestattungen .....	pro Tag 25,00 EURO bis 1.600,00 EURO
3.2.8.	Änderung einer Gaststättenerlaubnis - mit Erweiterung .....	Grundgebühr 150,00 EURO zzügl. 7,50 EURO je qm Nutzfläche - ohne Erweiterung .....
3.2.9.	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG) .....	10 % von Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.3.
3.2.10.	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG) .....	10 % von Ziffer 3.2.1. bis Ziffer 3.2.3. max. 900,00 EURO
3.2.11.	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke .....	35,00 EURO
3.3.	<b>Straßenverkehr (Amtshandlungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz)</b>	
3.3.1	Zuteilung einer Plakette (§ 40 c Abs. 2 Bim SchG) .....	4,00 EURO
3.3.2.	Erteilung oder Versagung einer Ausnahme (§ 40 e BImSchG) für das erste Fahrzeug .....	13,65 EURO für jedes weitere Kraftfahrzeug .....
4.1.	<b>Straßenverkehrsordnung</b>	
4.1.1.	Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO  - bis 1 Woche Dauer .....	13,00 EURO 50,00 EURO 100,00 EURO 150,00 EURO
4.1.2.	Bei Verlängerungen gelten die gleichen Gebührensätze	
4.1.3.	bei besonderem Aufwand .....	zusätzlich nach Aufwand

	gem. AllgVwKostO
Ortstermine u. Kontrollen)	
4.1.4. Daueranordnung..... ¼ Jahr	180,00 EURO
4.1.5. Ausnahmegenehmigung, Baugerüst, Container u.a. gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO	
- mit Beeinträchtigung der Fahrbahn.....	wie Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3.
- ohne Beeinträchtigung der Fahrbahn.....	½ der Gebühr von Ziffer 3.1.1. bis 3.1.2
4.1.6. Dauererlaubnis für das Abstellen von Containern 1 Jahr.....	180,00 EURO
4.1.7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO (Gurtbefreiung/Helmbefreiung einschl. Kindersicherung).....	gebührenfrei
4.1.8. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3.....	gebührenfrei
4.1.9. Ausnahme von Halt- und Parkverboten (einschl. Befreiung von Parkscheibe) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 3	
- bis 1 Monat generell .....	15,00 EURO
- 1 Jahr gewerbl. Nutzung.....	200,00 EURO
- 1 Jahr priv. Nutzung.....	100,00 EURO
4.1.10. Ausnahmegenehmigung zur Benutzung eines gesperrten Weges gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1	
- bis 1 Monat generell .....	10,00 EURO
- 1 Jahr gewerbl. Nutzung.....	100,00 EURO
- 1 Jahr priv. Nutzung.....	50,00 EURO
4.1.11. Ausnahmegenehmigung für Straßenhandel (Speiseeis u.a.) gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9	
- je Monat.....	15,00 EURO
- 1 Jahr .....	150,00 EURO
4.1.12. Lautsprechererlaubnis gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9 pro Tag.....	10,00 EURO
4.1.13. Sonstige Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO.....	wie Ziffer 3.1.10.
4.1.14. Erlaubnis nach § 29 StVO	

	- Umzüge (Karneval, Kerb. etc.).....	10,00 EURO
	- Radsportliche Veranstaltungen.....	20,00 EURO
	- Motorsportliche Veranstaltungen .....	150,00 EURO
	- Straßenfeste.....	10,00 EURO
4.1.15.	Genehmigung zum gebührenfreien Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten	
	- ortsansässige Handwerksbetriebe je Bescheinigung 1 Jahr .....	25,00 EURO
4.1.16	Ortskundeprüfung gem. § 48 (4) Nr. 7 der Fahrerlaubnisverordnung.....	50,00 EURO
5.1.1.	Genehmigung f.d. Ausführung ..... f.d. 1. Fz. eines Verkehrs mit Taxen	125,00 EURO f. jed. weit. Fz. i. selben Vf. 35,00 EURO
451.2.	Genehmigung f.d. Ausführung von Verkehr mit Mietwagen .....	f.d. 1. Fz. 50,00 EURO f. jed. weit. Fz. i. selben Vf. 25,00 EURO
5.1.3.	Genehmigung f.d. Ausführung von Verkehr mit Mietomnibussen.....	f.d. 1. Fz. 75,00 EURO f. jed. weit. Fz. i. selben ..... Vf. 40,00 EURO
5.1.4.	Austausch von Kraftfahrzeugen .....	10,00 EURO
5.1.5.	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentl. Änderung des Unternehmens .....	150,00 EURO
5.1.6.	Genehmigung einer Übertragung der Rechte u. Pflichten auf einen anderen.....	125,00 EURO
5.1.7.	Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen .....	125,00 EURO
5.1.8.	Berichtigung der Genehmigungs- urkunde soweit noch nicht erfasst.....	10,00 EURO

Die Verwaltungskosten nach den Verwaltungskostenanordnungen verschiedener Hessischer Ministerien wurden durch den Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 27.11.2001 unter Tagesordnungspunkt 21 beschlossen.

Die Neufestsetzung dieser Verwaltungskosten und Gebühren tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.